

Beratungsunterlage

TOP 3 Zielabweichungsverfahren Sonderbaufläche „Windkraft“ bei Ulm-Jungingen

(2025-01VV-1363)

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stimmt der vorliegenden Abweichung vom Ziel B X 2.3.1 des Regionalplanes Donau-Iller, hier Ausschlussgebiet für Windenregie, zur Verwirklichung eines Windparks in der Stadt Ulm bei Jungingen zu.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11. Juni 2025 hat das Regierungspräsidium Tübingen den Regionalverband um Stellungnahme in einem Zielabweichungsverfahren gebeten. Demnach plant die Stadt Ulm eine Sonderbaufläche „Windkraft“ im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Ulm festzulegen. Die Planfläche umfasst rund 37 Hektar und liegt nordöstlich des Stadtteils Ulm-Jungingen. Ein Großteil dieser Fläche soll im Zuge der laufenden Teilfortschreibung „Windenergie“ als „Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ festgelegt werden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für die beabsichtigte 41. Änderung des Flächennutzungsplans hat bereits stattgefunden.

Die geplante Sonderbaufläche „Windkraft“ liegt nach dem aktuell rechtskräftigen Regionalplan Donau-Iller (5. Teilfortschreibung Nutzung der Windkraft, in Kraft getreten am 23.12.2015) außerhalb eines Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nach Plansatz B X 2.3.1 (Z). Demnach ist hier folgendes Ziel der Regionalplanung zu beachten: „Außerhalb der festgelegten und in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ausgeschlossen (Ausschlussgebiete).“

Zielabweichungen nach Staatsvertrag

Nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller können nach Artikel 21 Abs. 3 die obersten Landesplanungsbehörden oder die von ihnen beauftragten höheren Landesplanungsbehörden in gegenseitigem Einvernehmen nach Anhörung des Regionalverbandes und der berührten Stellen Abweichungen von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Vereinfachtes Zielabweichungsverfahren nach § 245e Abs. 5 BauGB

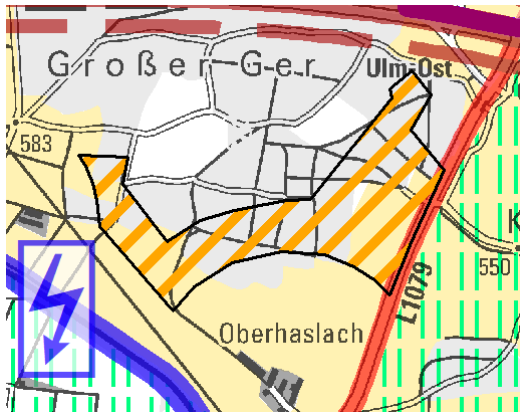
Zudem ist zu beachten, dass hier § 245e Abs. 5 BauGB Anwendung findet: „Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“

Hinweis: Vereinfachte Zielabweichungsverfahren sind nach § 245e Abs.5 BauGB nur bis zur Rechtskraft der neuen Regionalplanteilfortschreibung „Windenergie“ möglich.

Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan



Auszug des Bereiches aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans mit Darstellung der geplanten Sonderbaufläche „Windkraft“



Begründung der Zielabweichung

Die Zielabweichung ist erforderlich, um eine schnelle und wirtschaftliche Umsetzung der Windkraftanlagen seitens der Stadt Ulm zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der benötigten Abstände für mindestens drei Windkraftanlagen aufgrund mangelnder tatsächlicher Flächenverfügbarkeiten untereinander ist die in der laufenden Teilfortschreibung „Windenergie“ geplante Vorrangfläche hierfür nicht ausreichend. Zudem beinhaltet der rechtsgültige Regionalplan der Region Donau-Iller für das geplante Windenergiegebiet keine mit einer Windenergienutzung unvereinbare Nutzung oder Funktion.

Abweichung zu geplanten Festlegungen in der laufenden Teilfortschreibung „Windenergie“

Bis auf einen Flächenanteil von ca. zwei Hektar im Nordosten der geplanten Sonderbaufläche „Windkraft“ ist der übrige Teil in der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplanes „Windenergie“ als geplantes Vorranggebiet „Ulm-Jungingen“ enthalten. Der nicht enthaltene Flächenanteil begründet sich darauf, dass hier der von den Gremien zu Beginn der Planung beschlossene Mindestabstand zu Siedlungsflächen für Erholung und Fremdenverkehr von 800 Meter (planerischer Ausschluss) unterschritten wird. Berücksichtigt wurde in der Regionalplanung hier der Standort des Hotels Seligweiler. Der Mindestabstand der geplanten Sonderbaufläche zur Rastanlage/Autohof mit Hotel Seligweiler beträgt in der vorliegenden Flächennutzungsplanung abweichend hiervon mindestens 660 Meter. Das Hotel Seligweiler und der umgebende Autohof/Rastanlage an der A7 liegen teilweise auf Gemarkung der Stadt Langenau (Alb-Donau-Kreis) sowie der Stadt Elchingen (Landkreis Neu-Ulm).

Begründung für die Zustimmung zum vorliegenden Zielabweichungsverfahren

Nach § 245e Abs. 5 BauGB soll bei einer kommunalen Windplanung einem Antrag auf Abweichung von einem regionalen Ausschlussgebiet für Windenergie stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt. Auf dem gesamten Gebiet der geplanten Sonderbaufläche „Windkraft“ der Stadt Ulm ist im Regionalplan keine entgegenstehende Nutzung oder Funktion vorgesehen. Deshalb ist auch von Seiten des Regionalverbandes eine Zustimmung zur vorliegenden Zielabweichung geboten.